

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an den Rat der Stadt Erfurt.

Francke, August Hermann

Erfurt, 18.02.1691

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-22642

Demnach obelängte einige puncte und fragen
von der von E. E. und forsch. Rathe angeordneten
Commission dem Hochfürstlichen Ministerio
zu beantwort. communicirt word. darüber
auf einige wider meine Person gericht. sgn. wief.
ten, und zwar dergestalt, daß man dasjenige,
so man mich dierhalb zu beschuldigen trind, und
darüber ich noch im geringsten nicht gef. noch
genommen word., als augenauß. supponirt,
auf Meiner Person zu Vorurteil gleichsam für-
ber refert. da das in allen Göt. und Weltl.
Richten falsch. record. word., daß man
in dergleichen Fällen einem wider auf die wider ich
eingebrachte Beschuldigungen und imputaciones recht
f. soll. und müß., soll. man nicht nullitates
und chierverf. verf. beg. Inmassen die-
se eine chierige und nicht etw. geringe Sache ist.
gehet demnach an M. H. mein Dienst. Vikar, der
bevorst. for. weigt bey solch. Verstandniß,
da ich noch nicht im geringsten gef. noch mit mei-
ner etw. lab. defension, die mich nullo jure
san. abg. litten word., genommen word.,

abgedachte verlangte Verantwortung und gleichsam
 Vorurtheil in suspensa zu lassen, und L. Josef. Rath
 und Commission diese mein desiderium aufzulegen zu
 sichzubringen. Es heisset ja Joh. VII, 51. rüffet mich
 Gesetz auf einem Menschen, so man ihn verurtheilt, und ver-
 hürdet, daß es thut. Widergesagt und da man die-
 ses meinen in Rasten eckgegründeten Dingen nicht
 deferiren wolte, ist fürmilt etliche alle nullitates und
 Oppositiones sollemnissime protestire und mir quavis
 competentia juris remedia reservare, versachend

Meiner Forsetzung Hn

Leipzig.

M. A. H. Francke.